

Förderrichtlinien der Gemeinde Felde

Die Gemeinde will bei schwieriger werdender Finanzlage die Förderung der Vereine und Verbände erhalten, die Verteilung jedoch zielorientierter, gerechter und transparenter gestalten. Darüber hinaus soll die Entwicklung der Gemeinde Felde zu einer ‚inkluisiven‘ Gemeinde gefördert werden.

Unterstützt werden, nach Maßgabe des Haushaltes, Vereine und Verbände nicht mehr als Institution sondern deren konkrete Aktivitäten, die die Gemeinde aus inhaltlichen Gründen ausdrücklich und vorrangig fördern will:

1. Die Gemeinde hält es für vordringlich, zu allererst **Aktivitäten für Kinder und Jugendliche** gezielt zu fördern, weil diese nicht über eigenes Einkommen verfügen und Eltern von zusätzlichem Aufwand entlastet werden sollten. Dabei sollen **besonders** gefördert werden: Maßnahmen, die einen **verstärkten Zulauf von Kindern und Jugendlichen in Vereine und Verbände** zum Ziel haben.
2. Unterstützt werden Initiativen und Maßnahmen, die das **Zusammenleben von Behinderten und nicht Behinderten, jungen und alten sowie Menschen mit Migrationshintergrund** fördern.
3. Die Gemeinde hält es für sinnvoll, Aktivitäten zu unterstützen, die dem **wachsenden Bedarf der älteren Generation** entgegenkommen (u.a. Unterstützung im Alltag, Vermeidung von Vereinsamung).
4. Die Gemeinde unterstützt Maßnahmen, die die Bürgerinnen und Bürger zur **Besetzung von Ehrenämtern** in Vereinsstrukturen motivieren (u.a. durch Fortbildung, Öffentlichkeitsarbeit, Anerkennungskultur).
5. Die Gemeinde unterstützt **einzelne Veranstaltungen** im sportlichen, kulturellen, sozialen oder ökologischen Bereich, wenn davon vorrangig Einwohnerinnen und Einwohner Feldes profitieren.
6. Mit der Förderung darf keine Erhöhung der vorhandenen Rücklagen oder des Vermögens der Vereine verbunden sein. Mit jeder Förderung muss ein angemessener Eigenanteil verbunden sein. Der Förderbetrag muss grundsätzlich geringer sein als die Gesamtkosten der geförderten Veranstaltung.

Bedingungen:

- a. Grundsätzlich wird eine Förderung **nur auf Antrag** (Formular) gewährt, der bis Ende Februar des Kalenderjahres an die Gemeinde für den BSK Ausschuss zu richten ist. Spätestens 4 Wochen nach der ‚geförderten‘ Maßnahme/Veranstaltung ist ein formloser **Verwendungsnachweis** zur Prüfung vorzulegen, in dem die Angaben des Antrags verifiziert werden müssen. Unterhalb einer Bagatellgrenze von 50,- reicht eine einfache Bestätigung, dass die Fördermittel zweckentsprechend eingesetzt wurden. Ohne Verwendungsnachweis ist die Fördersumme zurückzuzahlen.
- b. Zur Dotierung des Haushaltstitels Förderrichtlinien ergeht bis Oktober ein Votum des BSK Ausschusses vor der Aufstellung des Haushalts für das Folgejahr, der dem Finanzausschuss zur Kenntnis zu geben ist.
- c. Fördergelder sind freiwillige Leistungen der Gemeinde, die im Rahmen des Haushalts und in Ausübung pflichtgemäßen Ermessens gewährt werden, **es besteht also kein Rechtsanspruch**.
- d. Der Förderantrag muss vor Beginn/Durchführung der Maßnahme/Veranstaltung vorliegen.